



Ländliche Entwicklung in Bayern

Finanzierungsrichtlinien

Mit der **Integrierten Ländlichen Entwicklung**, die
läufer Regionale Landentwicklung in Bayern
inzwischen zum **Vorbild in der EU** geworden ist, u

kommunale Allianzen. Dabei bauen wir auf die Kräfte
Eigeninitiative der in den ländlichen Regionen
und auf die **Kernkompetenzen** der Verwaltung für
wicklung: die fach- und gebietsübergreifende
das Grundprinzip **Bürgermitwirkung**, den unmittelbaren
zungsbezug und das Landmanagement mit der **ziel**

Bodenordnung. Das integrierte **ländliche Entwick**
ist dabei die **Strategie zur Bündelung der Kräfte**
von Verantwortungsgemeinschaften und Netzwerk
gemeindeübergreifender Herausforderungen und zu

Wertschöpfung in der Region. Unter ihrem Dach
Umsetzungsinstrumente und Förderprogramme räumlich
fachlich koordiniert. So lassen sich **Bündelungseffekte**

die gerade für kleinere ländliche Gemeinden mit geringen
und Sachausstattung oft erst die Voraussetzung darstellen
geplante öffentliche, gemeinschaftliche und private
sieren zu können. Die **Bürgerinnen und Bürger** im
Raum sind dabei aktiv in die Planungs- und Umsetzungs-
einbezogen, um die Ziele noch stärker an den lokalen
So verfolgt die **Verwaltung für Ländliche Entwicklung**

quent das **Leitbild**, nicht nur Geldgeber, sondern auch
und **Ideenförderer** sowie Netzwerkarchitekt im ländlichen
zu sein. Ein Schwerpunkt unserer **Arbeit für die Gemeinden**
die **Menschen im Ländlichen Raum** ist und bleibt das
Dorferneuerungsprogramm. Mit den Maßnahmen

nung leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Sicherung
flächendeckenden, naturverträglichen und effizienten
nutzung. Sie ist eines der besten Instrumente, um die
bedingungen und Arbeitsbedingungen für unsere Landwirte
damit die **Wettbewerbsfähigkeit** wirkungsvoll zu steigern

muss es vor allem sein, unter Bewahrung der Attraktivität
Kulturlandschaft größere Bewirtschaftungseinheiten
die Zahl der Schläge zu verringern sowie die Schlaggrößen
Flur zu verbessern. Hier gilt das Motto: Produktions-
und **Kulturlandschaft sichern**. Mit der Flurneuordnung

zen wir aber auch die **kommunale Entwicklung** unterstützen
bei, **Nutzungskonflikte zu lösen** und den Flächen
Verkehrs-, Siedlungs- und Gewerbeflächen zu minimieren
Kommunalpolitiker weiß: Verkehrserschließung, Hochwasserschutz,
Biotopvernetzung und Tourismusinfrastruktur
sentwicklung und **Flächen für den Gemeinbedarf**

FinR-LE 2014



Ländliche Entwicklung in Bayern



1	Allgemeiner Zweck und Grundlagen der Förderung	7
2	Gegenstand der Förderung	8
3	Zuwendungsempfänger	8
4	Zuwendungsvoraussetzungen	8
5	Art, Umfang und Höhe der Förderung	9
5.1	Zuwendungen	9
5.1.1	Allgemeines	9
5.1.2	Landesmittel	9
5.1.3	Kombination mit anderen Förderprogrammen	9
5.1.4	Zeitliche Bindung und Rückforderung von Zuwendungen	9
5.2	Zuwendungsfähige Ausgaben	10
5.3	Bagatellgrenzen	10
5.4	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	10
5.5	Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft	11
5.5.1	Gesamteigenleistung	11
5.5.2	Grundeigenleistung	11
5.5.3	Sondereigenleistungen	12
5.5.4	Sonstige Regelungen	12
5.6	Höhe der Zuwendungen	12
5.7	Kostenbeteiligungen	13
5.7.1	Kostenbeteiligungen Dritter	13
5.7.2	Kostenbeteiligung der Teilnehmergeinschaft an Maßnahmen Dritter	13
6	Verfahrensregelungen	14
6.1	Antragstellung	14
6.2	Genehmigung des Vorhabens und der Finanzierung, Bewilligung der Zuwendungen	14
6.3	Haushalts- und Wirtschaftsführung	15
7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	15
	Anlage 1 Höhe der Förderung in der Flurneuordnung	16
	Anlage 2 Freiwilliger Landtausch und Freiwilliger Nutzungstausch	21
	Anlage 3 Infrastrukturmaßnahmen	25

Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE)

Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25.11.2013 Az.: E5-7554-I/316, vom 20.05.2015 Az.: E5-7554-I/419 und vom 29.12.2016 Az.: E5-7554-I/533

Aufgrund des Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) folgende Richtlinien für die Förderung und Finanzierung der Ländlichen Entwicklung. Der Freistaat Bayern gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen VV-BayHO – Zuwendungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I Allgemeiner Zweck und Grundlagen der Förderung

(1) Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur- und Umweltschutzes, Grundsätze der AGENDA 21, demografischen Entwicklung sowie Reduzierung der Flächeninanspruchnahme die ländlichen Räume über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Hierzu sollen ländlicher Grundbesitz zweckmäßig geordnet, die Wirtschaftskraft gestärkt, Natur und Landschaft erhalten und gestaltet, Boden und Wasser geschützt, Dörfer und Fluren erschlossen sowie die Gemeinden und öffentlichen Planungsträger bei Vorhaben der Landentwicklung unterstützt werden. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürger und Staat wird hierbei auf die Eigeninitiative, Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kooperation der Planungspartner und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen gebaut.

(2) Die Förderung der Flurneuordnung kann im Rahmen von Vorhaben der Ländlichen Entwicklung erfolgen. Zu diesen zählen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Freiwillige Nutzungstausch sowie Infrastrukturmaßnahmen im Sinn der Anlage 3.

(3) Die Förderung der Dorferneuerung ist in den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms näher geregelt.

(4) Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG),
- das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raums (BayAgrarWiG),
- der Haushaltsplan des Freistaates Bayern,
- der Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ und
- die maßgeblichen Rechtsvorschriften in den Förderprogrammen der Europäischen Union.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Finanzierungsrichtlinien (FinR-LE) sowie nach der Anlage zu den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Teilnehmergeinschaften, den Verbänden für Ländliche Entwicklung, dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern, Kommunen, einzelnen Beteiligten und sonstigen geeigneten Trägern sowie den Tauschpartnern im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG soll in der Regel die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes bzw. eines Gemeindeentwicklungskonzeptes im Sinn der „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans vorausgehen.

(2) Planung und Durchführung des Verfahrens sind so auszurichten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Insbesondere sind die Ziele und Erfordernisse der §§ 1 und 37 FlurbG zu beachten. Das Verfahren ist zeitlich und sachlich mit den Vorhaben anderer Bereiche, insbesondere kommunalen Planungen einschließlich Landschafts-, Verkehrs- und wasserwirtschaftlichen Planungen abzustimmen.

(3) Größe, Umfang und Ausbauart der Anlagen und Maßnahmen sind auf das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Ausmaß zu beschränken. Auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Kulturlandschaft, die erhaltungswürdigen Landschaftsbestandteile, die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft und der Denkmalpflege, die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(4) Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen ist frühzeitig sicherzustellen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungen

5.1.1 Allgemeines

- (1) Zuwendungen sind Zuschüsse und öffentliche Darlehen.
- (2) Zuwendungen werden als Projektförderung in der Regel in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- (3) Der Zuwendungsempfänger kann zur Finanzierung seines Vorhabens Zuwendungen erhalten aus
 - Programmen der Europäischen Union,
 - dem Rahmenplan der GAK,
 - Landesprogrammen und
 - anderen Förderprogrammen.
- (4) Im Finanzierungsplan werden nach Maßgabe der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern „Heft 6 - Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (AVLE 6)“ der Finanzbedarf für die Ausführung des Vorhabens sowie Höhe und Herkunft der erforderlichen Finanzmittel (Eigenleistungen, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter) nachgewiesen. Der Finanzierungsplan bedarf der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Bewilligungsbehörde).
- (5) Die Zuwendungen sind durch die Bewilligungsbehörde zu bewilligen.

5.1.2 Landesmittel

Zuwendungen des Landes werden insbesondere für folgende Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG verwendet:

- Dorfentwicklung,
- Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft,
- Förderung von Unternehmensverfahren,
- Vorfinanzierung der Kostenbeiträge von Teilnehmern.

5.1.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Festsetzungen zur Mindesteigenleistung der Teilnehmergemeinschaft in Nr. 5.5.2 Abs. 3, 4 und 5 sind zu beachten.

5.1.4 Zeitliche Bindung und Rückforderung von Zuwendungen

- (1) Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.
- (2) Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der

Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

(3) Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

(4) Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach WV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) In den Anlagen 1 bis 3 sind die Maßnahmen zusammengestellt, für die zuwendungsfähige Ausgaben entstehen können. Soweit Maßnahmen im Ortsbereich durchgeführt werden, richtet sich deren Förderung nach der Anlage zu den DorfR. Der Kontenplan Ländliche Entwicklung nach Maßgabe der AVLE 6 ist zu beachten.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Anlage 1 für Verfahren nach dem FlurbG gliedern sich in Grundkosten (die der Teilnehmergeinschaft regelmäßig bei der Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer entstehen) und in Sonderkosten (die der Teilnehmergeinschaft für besondere Anlagen und Maßnahmen entstehen, die über das gemeinschaftliche Interesse hinausgehen oder in bestimmten Gebieten – z. B. Dorf, Weinberg oder Wald – liegen).

(3) Sachbeiträge der Teilnehmer (§ 19 Abs. 1 FlurbG) bei Arbeiten im Eigenbetrieb der Teilnehmergeinschaft sind zuwendungsfähig. Über die Höhe der Zuwendungsfähigkeit entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der vom Staatsministerium festgesetzten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE).

5.3 Bagatellgrenzen

(1) Nicht gefördert werden Vorhaben mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 €. Für reine Bodenordnungsverfahren sind Ausnahmen möglich; diese bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

(2) Ausgenommen von der Bagatellgrenze sind Maßnahmen, die der Vorbereitung von Vorhaben dienen. Für den Freiwilligen Landtausch und den Freiwilligen Nutzungstausch gelten die Sonderregelungen nach Anlage 2.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Ausgaben für Maßnahmen,

- die ohne vorherige fachliche und finanzielle Genehmigung (vgl. Nr. 6.2 Abs.1) bzw. ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (vgl. Nr. 6.2 Abs. 2) begonnen wurden,
- die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist,
- die nicht unmittelbar dem Zweck der Ländlichen Entwicklung dienen (vgl. Nr. 5.7.1 Abs. 5).

(2) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Maßnahmen zur

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland oder Ödland in Acker,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration,
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen mit hoher ökologischer Wertigkeit,

sofern diese nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- bzw. Wasserwirtschaftsbehörde durchgeführt werden.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind ferner die Ausgaben für

- Planungsarbeiten, die nach Gesetzen außerhalb des FlurbG vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wegebaumaßnahmen für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Wegen, die dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

5.5 Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft

5.5.1 Gesamteigenleistung

Die Gesamteigenleistung einer Teilnehmergeinschaft ist die Summe ihrer Grundeigenleistung und Sondereigenleistungen.

5.5.2 Grundeigenleistung

(1) Die Grundeigenleistung einer Teilnehmergeinschaft richtet sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird auf Grundlage der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) festgelegt. Bei einer LVZ kleiner/gleich 30 beträgt die Grundeigenleistung der Teilnehmergeinschaft mindestens 25 %. Bei einer LVZ größer/gleich 50 beträgt sie mindestens 35 %. Die Grundeigenleistung von Teilnehmergeinschaften mit LVZ-Werten zwischen 30 und 50 ergibt sich durch entsprechende Interpolation. Das Staatsministerium kann hiervon abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Mindesteigenleistungen nach Abs. 3 und 4 treffen.

(3) Die Grundeigenleistung darf bei Verfahren zur Neuordnung von Weinbergen 35 %, in sonstigen Verfahren 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich nicht unterschreiten.

(4) Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft kann die Grundeigenleistung auf wenigstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert werden.

(5) Bei Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes (im Rahmen von Leader) können die Mindesteigenleistungen nach Abs. 3 und 4 um bis zu zehn Prozentpunkte unterschritten werden (vgl. Nr. 5.6 Abs. 2).

(6) Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Teilnehmergeinschaft soll der Prozentsatz der Grundeigenleistung vor der Information der Grundeigentümer nach § 5 FlurbG von der Bewilligungsbehörde festgesetzt und möglichst bis zum Abschluss des Verfahrens beibehalten werden.

5.5.3 Sondereigenleistungen

Maßgeblich für die Höhe der Sondereigenleistungen ist die Anlage 1 insoweit, als die nicht durch Fördermittel gedeckten Sonderkosten grundsätzlich durch Sondereigenleistungen aufzubringen sind.

5.5.4 Sonstige Regelungen

(1) Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

(2) Im Finanzierungsplan ist der Betrag der Gesamteigenleistung nachzuweisen. Die Festlegung der Eigenleistungsanteile erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bindet den Vorstand nicht bei der Regelung der Beitragspflicht nach §§ 19 und 106 FlurbG.

(3) Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann durch öffentliche Darlehen zwischenfinanziert werden. Diese öffentlichen Darlehen sind zinslos.

5.6 Höhe der Zuwendungen

(1) Die Höhe der Zuwendungen richtet sich

- in Verfahren nach dem FlurbG nach der Anlage 1 dieser Richtlinien sowie ggf. nach der Anlage zu den DorfR,
- im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch nach der Anlage 2,
- bei Infrastrukturmaßnahmen nach der Anlage 3.

(2) Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Richtlinien, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes (im Rahmen von Leader) dienen, können um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden (vgl. Nr. 5.5.2 Abs.5). Ausgenommen von einer erhöhten Förderung sind die Maßnahmen nach den Nrn. 6.2, 7.1 bis 7.3, 8.1 und 8.4 der Anlage 1.

(3) Reduzieren sich die Zuschusssätze während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

5.7 Kostenbeteiligungen

5.7.1 Kostenbeteiligungen Dritter

(1) Bei den Verfahren zur Ländlichen Entwicklung soll die Möglichkeit genutzt werden, Anlagen, die sowohl dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer als auch dem Interesse von Dritten dienen, gemeinsam zu planen und herzustellen.

(2) Die Teilnehmergeinschaft kann im Zusammenwirken mit Dritten Träger von gemeinsamen Maßnahmen sein, wenn diese auch in ihrem Interesse durchgeführt werden.

(3) Rechtzeitig vor der Vergabe der Leistungen ist eine Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem Dritten abzuschließen. Die Teilnehmergeinschaft kann hierbei nur die Ausgaben übernehmen, die ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Durchführung der Maßnahme entsprechen.

(4) Ist eine Kommune Dritter im vorstehend genannten Sinn, so hat diese erforderlichenfalls die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes für den Abschluss der Kostenvereinbarung einzuholen. Auf die Einschaltung des Landratsamtes kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn die Kostenbeteiligung der Kommune

- im jeweiligen Haushaltsplan enthalten ist, der dem Landratsamt bereits vorliegt bzw. von diesem genehmigt sein muss; es genügt dann die Bestätigung der Kommune darüber, dass sich die Höhe der Kostenbeteiligung im Rahmen des gemeindlichen Haushalts bewegt oder
- pro Haushaltsjahr insgesamt weniger als 100.000 € beträgt.

(5) Die Ausgaben für Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Förderung gemäß Nr. 1 Abs. 1 dienen, sind nicht zuwendungsfähig (vgl. Nr. 5.4 Abs. 1). Sie sind von Dritten aufzubringen und als abzusetzende Einnahmen zu verbuchen.

(6) Nicht rechtzeitig bereitstehende Kostenbeteiligungen Dritter sind mit Eigenleistungen der Teilnehmergeinschaft vorzufinanzieren; die Vorfinanzierung dieser Eigenleistungen durch Fördermittel ist ausgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft hat die Ausgaben der Vorfinanzierung dem Dritten in Rechnung zu stellen.

5.7.2 Kostenbeteiligung der Teilnehmergeinschaft an Maßnahmen Dritter

In begründeten Fällen kann es zweckmäßig sein, dass die Teilnehmergeinschaft nicht selbst Träger einer Maßnahme wird, sich aber an den Ausgaben beteiligt. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bewilligungsbehörde stellt fest, in welcher Höhe eine Kostenbeteiligung an der Maßnahme dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder dem Zweck des Verfahrens zur Ländlichen Entwicklung entspricht.
2. Die Kostenbeteiligung darf die Gesamtausgaben des Verfahrens grundsätzlich nur unbedeutend beeinflussen.
3. Durch eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers (z. B. Kommune) bzw. andere geeignete Nachweise bei privaten Trägern ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt.

4. Der Träger der Maßnahme hat die zweckentsprechende Verwendung der Kostenbeteiligung gegenüber der Teilnehmergeinschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis soll in Form einer von der Aufsichtsbehörde geprüften Ausfertigung des Verwendungsnachweises nach den für die Durchführung dieser Maßnahme maßgeblichen Vorschriften erfolgen.
5. Die Abwicklung der Kostenbeteiligung und die Form, wie der Nachweis der Verwendung der von der Teilnehmergeinschaft bereitgestellten Mittel zu führen ist, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme
 - in einer Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem Träger der Maßnahme zu regeln oder
 - durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid nach VV Nr. 4 ff. zu Art. 44 BayHO festzusetzen.

6 Verfahrensregelungen

6.1 Antragstellung

(1) Die Förderung von Maßnahmen ist in Verfahren nach dem FlurbG von der Teilnehmergeinschaft bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen (Förderantrag).

(2) Voraussetzungen für eine Antragstellung sind

- die Einleitung des Verfahrens durch das Amt für Ländliche Entwicklung,
- die planrechtliche Behandlung der Maßnahmen durch das Amt für Ländliche Entwicklung,
- die Festsetzung der Fördersumme für das Verfahren durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

(3) Einzelheiten zum Freiwilligen Landtausch und zum Freiwilligen Nutzungstausch sowie zu den Infrastrukturmaßnahmen sind in den Anlagen 2 und 3 geregelt.

6.2 Genehmigung des Vorhabens und der Finanzierung, Bewilligung der Zuwendungen

(1) Die Teilnehmergeinschaft oder sonstige Vorhabensträger dürfen mit der Ausführung der Maßnahmen erst beginnen, wenn diese mit dem Förderantrag vom Amt für Ländliche Entwicklung fachlich und finanziell genehmigt wurden. Mit der finanziellen Genehmigung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn im Sinn von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht damit nicht. Eine spätere Bewilligung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag für einzelne Maßnahmen – auch Dritten gegenüber (z. B. Kommune) – einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. In den Bescheid ist ausdrücklich aufzunehmen, dass

- aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung keine Zusicherung im Sinn von Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,

- eine etwaige spätere Förderung nach den dann geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungsgrundsätzen erfolgen wird,
- der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat,
- die durch die Vorfinanzierung entstehenden zusätzlichen Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind.

(3) Wurde eine Maßnahme vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese auch ohne Zuwendungen durchgeführt werden kann und der Zuwendungsgewährung daher Art. 23 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayHO entgegensteht (vgl. Nr. 5.4 Abs. 1).

6.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushaltsmittel (Zuschüsse und Darlehen) werden dem Amt für Ländliche Entwicklung zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Bei Maßnahmen mit Förderung aus EU-Programmen werden die Zuschüsse über die jeweilige Zahlstelle an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger einschließlich des Nachweises der Verwendung der Zuwendungen gelten die BayHO, die AVLE 6 und die zur Abwicklung der Programme der Europäischen Union getroffenen Sonderregelungen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Höhe der Förderung in der Flurneuordnung*

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
1	Straßen und Wege	
	Planung und Herstellung von Straßen und Wegen in Flur und Wald, soweit es der Zweck des Verfahrens erfordert (§ 39 FlurbG), einschließlich deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG).	bis zu 75 % ¹⁾
2	Gewässer	
	1. Planung, Anlage und naturnahe Gestaltung von Gewässern III. Ordnung sowie von Vorflutgräben, Rückhaltebecken und im gemeinschaftlichen Interesse notwendiger Bauwerke einschließlich deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG).	bis zu 75 % ¹⁾
	2. Kleinere Anlagen zur dezentralen Wasserrückhaltung.	bis zu 75 % ²⁾
3	Landespflege	
	1. Landschaftsplanung in Verfahren der Ländlichen Entwicklung.)
	2. Maßnahmen)
	- zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,)
	- zur nachhaltigen Verbesserung von Struktur und Funktion des Naturhaushalts,)
	- zum Bodenschutz und zur Verbesserung des Kleinklimas,) bis zu 75 % ^{2) 3)}
	- zur Erhaltung und Pflege historischer Kulturlandschaften sowie volkskundlicher Zeugnisse in Dorf und Landschaft,)
	- zur Beseitigung von Landschaftsschäden und landschaftsgerechten Gestaltung von Erholungseinrichtungen.)
	3. Pflanzmaterial für die Aktion „Mehr Grün durch Ländliche Entwicklung“; Arbeitsleistungen sind nicht förderfähig.	bis zu 100 % ⁴⁾
	4. Landbereitstellung für Maßnahmen nach der vorstehenden Ziffer 2.	bis zu 75 % ⁵⁾
4	Freizeit und Erholung	
	Maßnahmen für Freizeit und Erholung, die vorwiegend örtlichen Interessen dienen. Die Anlagen sollen eine naturbezogene Erholung ermöglichen, müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit Absicht auf Gewinnerzielung betrieben werden.	bis zu 75 % ²⁾ , max. 50.000 €

* Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

¹⁾ Grundkosten: Die Höhe der Förderung ergibt sich für den Einzelfall unter Berücksichtigung der gem. Nr. 5.5.2 Abs. 2 und 3 durch die Teilnehmergeinschaft zu erbringenden Grundeigenleistung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2 Abs. 4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

²⁾ Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2 Abs. 4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

³⁾ Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist das Vorliegen eines weit überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme, dem nur durch Anhebung des Fördersatzes entsprochen werden kann. Das besondere öffentliche Interesse ist in der Förderentscheidung zu begründen.

⁴⁾ Eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist nicht möglich.

⁵⁾ Auf eine angemessene Kostenbeteiligung des künftigen Eigentümers ist hinzuwirken. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2 Abs. 4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden. Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist in begründeten Ausnahmefällen sowie bei dinglicher Sicherung der ökologischen Zweckbestimmung der entsprechenden Grundstücke auf unbefristete Dauer aus Landesmitteln möglich.

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
5	Bodenordnung	
	1. Vermarkung, Vermessung, Wertermittlung ⁶⁾ , Vorstandstätigkeit, Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, sonstiger Verwaltungsaufwand. 2. Entschädigungen für - den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), - die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG). 3. Ausgleiche für - vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), - sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. 4. Landzwischenenerwerb. 5. Erwerb und Verwertung von Gebäuden im Zusammenhang mit - Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Betriebs und Arbeitsbedingungen, - anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung. 6. Geldabfindungen für Bäume, Feldgehölze und Hecken, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden können (§ 50 Abs. 2 FlurbG). 7. Bodenuntersuchung im Rahmen des Besitzübergangs auf die neuen Grundstücke.)))) bis zu 75 % ¹⁾))) bis zu 75 % ⁵⁾ (siehe hierzu auch Beilage) bis zu 100 % ⁴⁾ abzüglich des Verwertungswertes der Gebäude bis zu 75 % ²⁾ bis zu 75 % ^{2) 4)}
6	Neuordnung von Weinbergen und sonstigen Sonderkulturen ⁷⁾	
	1. Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg einschließlich - landbautechnischer Maßnahmen (z. B. Rigolen, Tiefenlockerung), - Beseitigung von Geländehindernissen, - Rekultivierung aufzulassender Wege, - Dränungen, soweit sie aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich sind (z. B. Minderung der Rutschgefahr), - Bodenuntersuchung ⁴⁾ , - Bodenvorbereitung (z. B. Humusversorgung und andere Maßnahmen zur Erosionsminderung), - Abfindung für Rebanlagen (§ 50 Abs. 2 FlurbG). 2. Planmäßige Wiederbepflanzung (dazu zählen insbesondere Pfropfreben, Pflanzung, Drahtrahmen) sowie die Unterhaltung und Pflege bis zur Tragfähigkeit. 3. Entschädigungen für - den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), - die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG). 4. Ausgleiche für - vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), - sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. 5. Landespflegerische Maßnahmen (vgl. Nr. 3 „Landespflege“).	bis zu 65 % ²⁾ bis zu 20 % bis zu 65 % ²⁾ bis zu 65 % ²⁾ bis zu 65 % ^{2) 3)}

⁶⁾ Bei der Wertermittlung für Waldböden einschließlich der notwendigen Standorterkundung sowie der Wertermittlung für den Holzbestand ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich.

⁷⁾ Für die Neuordnung von anderen Sonderkulturen sind zu beachten:
 - das Merkblatt „Obstbau und Obstbäume in der Flurbereinigung“ (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 3),
 - das Merkblatt für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Gebieten mit Hopfen- und Spargelanbau (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 5).

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
7	Sonstiges	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Behebung von Schäden durch Unwetter, Hochwasser oder Rutschungen an gemeinschaftlichen Anlagen und an Grundstücken. 2. Übernahme der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 Abs. 1 FlurbG bei langfristiger Verpachtung. 3. Zwischenfinanzierung der Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft und Stundung der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 FlurbG. 	<p>bis zu 50 %⁸⁾</p> <p>bis zu 50 %^{4) 9)}</p> <p>bis zu 50 %⁴⁾</p>
8	Planungen und Management	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) bzw. Gemeindeentwicklungskonzepten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft <ul style="list-style-type: none"> – auf Gemeindeebene (Gemeindeentwicklungskonzepte), – auf gemeindeübergreifender Ebene (ILEK). 2. Verfahrensbezogene Information über die Ziele der integrierten ländlichen Entwicklung und Motivation der Bürger zur Erarbeitung gemeinsamer Zielvorstellungen für die integrierte ländliche Entwicklung. 3. Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung einschließlich notwendiger Vorarbeiten (Untersuchungen und Erhebungen). 4. Initiierung und Begleitung ländlicher Entwicklungsprozesse. 	<p>bis zu 75 %, max. 50.000 € je EU-Förderperiode und Vorhaben</p> <p>bis zu 75 %, einmalig bis zu 70.000 € je Konzept; eine Fortschreibung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35.000 € möglich</p> <p>bis zu 75 %²⁾</p> <p>bis zu 75 %^{2) 3)}</p> <p>bis zu 75 %, jährlich höchstens 90.000 € auf maximal sieben Jahre begrenzt</p>

⁸⁾ Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

⁹⁾ Näheres wird durch LMS geregelt.

Regelungen zum Landzwischenenerwerb

I Allgemeines

(1) Den für die gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich dafür notwendiger Ausgleichsflächen nach Naturschutzrecht erforderlichen Grund und Boden hat grundsätzlich die Teilnehmergeinschaft aufzubringen (§ 47 FlurbG). Der erforderliche Flächenbedarf für öffentliche Anlagen soll vorrangig durch geeignete Flächen Dritter oder durch Landzwischenenerwerb der Teilnehmergeinschaft und/oder des Verbandes für Ländliche Entwicklung abgedeckt werden. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Anlagen, die zugleich dem öffentlichen Interesse dienen.

(2) Die Festlegung des Preises und die Finanzierung des Landzwischenenerwerbs durch die Teilnehmergeinschaft und den Verband für Ländliche Entwicklung sind frühzeitig mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und ggf. berührten Fachstellen abzustimmen. Bei der Landbeschaffung für ein Unternehmen oder sonstige Dritte soll vor Durchführung des Landerwerbs mit dem Dritten eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

2 Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Der Landzwischenenerwerb kann durch öffentliche Darlehen bis zu 100 % der Ausgaben oder Zinszuschüsse bis zur Höhe des Barwertes der Zinsen für Kapitalmarktdarlehen gefördert werden.

(2) Zur Finanzierung des Landzwischenenerwerbs werden soweit möglich durch den Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern öffentliche Darlehen bereitgestellt. Die Bewilligung liegt in der Zuständigkeit der Ämter für Ländliche Entwicklung.

(3) Öffentliche Darlehen zum Landzwischenenerwerb aus der Gemeinschaftsaufgabe sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3 Landweitergabe

(1) Das Land soll grundsätzlich zu einem Preis weitergegeben werden, der sich an dem zum Zeitpunkt der Abgabe bestehenden Verkehrswert orientiert; mindestens Kostendeckung ist anzustreben. Der kostendeckende Preis ist erreicht, wenn neben dem Kaufpreis des Landes auch die Finanzierungs- und sonstigen Ausgaben dafür abgedeckt sind. Bei den Finanzierungskosten des Landzwischenenerwerbs für öffentliche Anlagen ist grundsätzlich ein nicht verbilligter Kapitalmarktzins zugrunde zu legen.

(2) Der Preis für das Land, das weitergegeben werden soll, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Darlehen dürfen insoweit nicht an Beteiligte weitergegeben werden, als mit ihnen Geldleistungen für Land abgedeckt werden sollen, das nach § 54 FlurbG zugeteilt worden ist.

4 Mehrerlöse

Mehrerlöse, die der Teilnehmergeinschaft durch Landzwischenenerwerb erwachsen, sind als abzusetzende Einnahmen bei der Teilnehmergeinschaft zu verbuchen.

5 Mindererlöse

(1) Unvermeidbare Mindererlöse, die der Teilnehmergeinschaft oder dem Verband für Ländliche Entwicklung durch den Zwischenerwerb, die Verwaltung und die Weitergabe des Landes oder einer Hofstelle entstehen, können nach Maßgabe der Anlage 1 mit Zuschüssen abgedeckt werden.

(2) Mindererlöse, die bei der Landbereitstellung für Anlagen entstehen, die ausschließlich dem wirtschaftlichen Interesse eines Beteiligten oder Dritter dienen, können nicht gefördert werden.

6 Landzwischenenerwerb vor Anordnung

Der Landzwischenenerwerb vor Anordnung eines Verfahrens (§ 26c FlurbG) kann wie der Landzwischenenerwerb während des Verfahrens gefördert werden.

Freiwilliger Landtausch und Freiwilliger Nutzungstausch

I. Freiwilliger Landtausch

I Zweck der Zuwendung

Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke

- zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts oder
 - aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

- 2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Landtausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.
- 2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.
- 2.3 Ausgaben nach Maßgabe des vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigten Tauschplans (insbesondere für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken), soweit sie den Tauschpartnern entsprechend dem in Verfahren nach FlurbG üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4 Aufgaben zugelassener Helfer

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des Helfers sind insbesondere den nach § 103c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen und die dazu erforderlichen Verhandlungen zu führen. Näheres regelt das Staatsministerium.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden in einem selbstständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 oder Abs. 2 FlurbG oder in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 103j und 103k FlurbG.
- 5.2 Die Förderung des Freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt oder sie werden gegen außer-

halb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.

6.2 Zuschüsse können gewährt werden für:

- Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 2.000 € bis zu 75 %.
- die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 % ¹⁾. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt.
- Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.3 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsbedarf den Betrag von 500 € überschreitet ²⁾.

6.3 Vergütungen für Dienstleistungen der Tauschpartner bei Eigenbetriebsarbeiten sind zuschussfähig, soweit die bei Verfahren der Ländlichen Entwicklung zuschussfähigen Höchstsätze nicht überschritten werden.

6.4 Bei der Ausführung von Maßnahmen nach Nr. 2.3 sind die Regelungen der VOB zu beachten.

¹⁾ Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln möglich.

²⁾ Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich. Die Bagatellgrenze ist nicht anzuwenden.

II. Freiwilliger Nutzungstausch

I Zweck der Zuwendung

Vorhaben des Freiwilligen Nutzungstausches können zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts gefördert werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

- 2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Nutzungstausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.
- 2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.
- 2.3 Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie).
- 2.4 Landespflegerische Maßnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Nutzungstausch stehen und vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigt sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner (Verpächter, Pächter) und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4 Aufgaben zugelassener Helfer

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Nutzungstausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des zugelassenen Helfers sind insbesondere in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen und die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen. Näheres regelt das Staatsministerium.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern sowie den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung getragen und damit die Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes unterstützt wird.
- 5.2 Die positiven agrarstrukturellen Effekte des Freiwilligen Nutzungstausches sind in einem Bewirtschaftungskonzept und die Maßnahmen, die primär der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen, in einem Pflegekonzept darzustellen. Beide Konzepte bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.
- 5.3 Maßnahmen nach Nr. 2.4 sind nur förderfähig, wenn sie nicht nach einem anderen Fördergrundsatz dieser Richtlinie gefördert werden können.

5.4 Die Pachtdauer im Freiwilligen Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen.

6 Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.

6.2 Zuschüsse können gewährt werden für

- Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 2.000 € bis zu 75 %.
- die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %¹⁾. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt.
- eine Pachtprämie nach Nr. 2.3 in Form einer einmaligen Zahlung bis zu einer Höhe von 200 € je Hektar, wenn auf der Grundlage des genehmigten Bewirtschaftungs- und Pflegekonzeptes eine neue schriftliche Pachtvereinbarung geschlossen wird³⁾.
- Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.4 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben²⁾.

³⁾ Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der „De-minimis“ Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABI L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt.

Infrastrukturmaßnahmen*

I Gegenstand der Förderung

(1) Außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Förderfähig sind die Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern sowie von Feld- und Waldwegen soweit hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Baumaßnahmen, die Architekten- und Ingenieurleistungen und die Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, die in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Bauunterlagen veranschlagt sind.

(3) Nicht gefördert werden Erschließungsvorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25.000 €. Die unter der Nr. 5.4 Abs. 1 und 3 FinR-LE getroffenen Regelungen sind zu beachten.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände,

(2) öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften des öffentlichen Rechts,

(3) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Wege dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

3 Höhe der Förderung

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

(1) bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2 Abs. 1 und 2 bis zu 65 %;

(2) bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2 Abs. 3 bis zu 35 %.

4 Verfahrensregelungen

(1) Der Vorhabensträger meldet sein Erschließungsvorhaben schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung mit der Bitte um Förderung an. Die Anmeldung umfasst eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen (mit Lageplan) und eine Kostenschätzung hierzu.

* Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

(2) Das Amt für Ländliche Entwicklung prüft die Zuwendungsfähigkeit der vom Vorhabensträger geplanten Maßnahmen; der Zuwendungsantrag ist mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen.

(3) Dem Zuwendungsantrag sind beizufügen:

- ein Bauentwurf, der entsprechend den Regelungen der AVLE 6 aufzustellen ist;
- der Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen, mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Ausführung.

Auf Anforderung des Amtes für Ländliche Entwicklung ist die Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers (Formblatt Muster 2 zu Art. 44 BayHO) dem Antrag beizufügen.

(4) Die Baurägerschaft der Erschließungsvorhaben ist fallweise zu regeln. Der Verband für Ländliche Entwicklung kann den Bauräger in der Bauausführung unterstützen. Das Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Erstellung des Verwendungsnachweises soll vom Verband für Ländliche Entwicklung übernommen werden.

5 Sonstiges

Bei der Förderung und Durchführung sind die in Verfahren nach dem FlurbG geltenden Grundsätze und Regelungen entsprechend anzuwenden.

Ihre Ansprechpartner in den Regierungsbezirken
Die Ämter für Ländliche Entwicklung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Infanteriestraße 1 · 80797 München
Telefon 089 1213-01 · Fax 089 1213-1406
poststelle@ale-ob.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Dr.-Schlögl-Platz 1 · 94405 Landau a. d. Isar
Telefon 09951 940-0 · Fax 09951 940-215
poststelle@ale-nb.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Falkenberger Straße 4 · 95643 Tirschenreuth
Telefon 09631 7920-0 · Fax 09631 7920-601
poststelle@ale-opf.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Nonnenbrücke 7a · 96047 Bamberg
Telefon 0951 837-0 · Fax 0951 837-199
poststelle@ale-ofr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Philipp-Zorn-Straße 37 · 91522 Ansbach
Telefon 0981 591-0 · Fax 0981 591-600
poststelle@ale-mfr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Zeller Straße 40 · 97082 Würzburg
Telefon 0931 4101-0 · Fax 0931 4101-250
poststelle@ale-ufr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Dr.-Rothermel-Straße 12 · 86381 Krumbach
Telefon 08282 92-0 · Fax 08282 92-255
poststelle@ale-schw.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Ländliche Entwicklung in Bayern
Die Dienstgebiete der Ämter für Ländliche Entwicklung



Die Dienstgebiete der Ämter für Ländliche Entwicklung (ALE) entsprechen den Regierungsbezirken.

Impressum

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ländliche Entwicklung in Bayern
Ludwigstraße 2 · 80539 München
landentwicklung@stmelf.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Druck: Aktiv Druck & Verlag, Ebelsbach



Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung werden von
der EU, dem Bund und dem Freistaat Bayern kofinanziert



Ländliche Entwicklung in Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Verwaltung für Ländliche Entwicklung
Ludwigstraße 2 · 80539 München
www.landentwicklung.bayern.de